

miß suchen. Da dieser aber, obwohl in seinen wesentlichen Punkten längst erörtert, auf einer anfechtbaren Grundlage beruhte, wurde er immer wieder hinausgezögert. Zu sehr hatten sich die Gregorianer an der Freiheitsparole berauscht, zu viel für ihr Ziel gelitten, als daß sie so schnell zu so offenkundiger Resignation bereit waren. Mochten auch die Päpste sich von der Notwendigkeit des Nachgebens früh überzeugt haben: ihre Anhängerschaft widersetzte sich jahrelang jedem unwiderflichen appeasement ¹¹⁷⁾.

¹¹⁷⁾ Mit Absicht sind in den vorangegangenen Ausführungen die Beziehungen zwischen *regnum* und *sacerdotium* grobenteils in ihrer Abstraktheit erfaßt und die verschiedenen Gesprächspartner des Papsttums als die eine weltliche Macht zusammengefaßt. Diese Methode, die den theoretischen Prozeß deutlicher herauszuarbeiten erlaubt, ist insofern gerechtfertigt, als der Investiturstreit in der Tat ein internationales Ereignis gewesen ist und die Entwicklung in Frankreich Rückwirkungen in den anderen Ländern gehabt hat et vice versa. Dies gilt nicht nur für Publizistik und Propaganda — dazu vgl. K. P i v e c, Die Bedeutung des ersten Romzuges Heinrichs V., MÖIG. 52 (1938) 217—225 —, sondern ebenfalls für die politischen Schachzüge im einzelnen; s. z. B. 1108 die englische Reaktion auf das Gerücht, Paschalis II. wolle Heinrich V. die Investitur erlauben: Anselm von Canterbury, ep. III 152, Migne PL. 159, 185 f.; nicht weniger aufschlußreich für das Interesse, das man in England an den Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst nahm, ist das von W. H o l t z m a n n, Zur Geschichte des Investiturstreits (Englische Analekten II), NA. 50 (1933) 300 f. (= ders., Beitr. zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen MA., 1957, S. 122), mitgeteilte Schreiben des kaiserlichen Kaplans Burchard an Bekannte am englischen Hof unmittelbar nach dem Abschluß des Vertrags von Ponte Mammolo. Parallelen bietet auch die Beteiligung der *principes regni* an den Abmachungen in den einzelnen Ländern. War sie einerseits — und das gilt namentlich für Deutschland (s. G. T e l l e n b a c h, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hrsg. von Th. Mayer, 1943, S. 70; G. W a i t z, Deutsche Verfassungsgeschichte 6, 2. Aufl. bearb. von G. S e e l i g e r, 1896, S. 466 f.) — durch das politische Kräfteverhältnis bedingt, so konnte sie andererseits von den Herrschern als Trumpf ausgespielt werden, wenn man kirchliche Forderungen ablehnen wollte. Dieses Mittels hat sich Heinrich V. nicht weniger als der französische König bedient: 1108 verschanzte sich Ludwig VI. hinter den Kronvasallen, um die Investitur des Reimser Erzbischofs durchzusetzen: *Acquievit tandem (scil. rex Ludovicus) precibus nostris et concessit, ut ... ibi cum eo et cum principibus regni de hoc negotio, quantum fieri posset, salva regni integritate tractaremus ... Sed reclamante curia plenariam pacem impetrare nequivimus, nisi praedictus metropolitanus ... fidelitatem regi faceret ... Quod persuadentibus et impellentibus totius curiae optimatibus, ... factum est tamen, quia aecclesiasticae paci et fraternae dilectioni sic expediebat* (Ivo von Chartres, ep. 190, Migne PL. 162, 196). Zum sog. Londoner Konkordat von 1107 s. Eadmer, Historia novorum IV, Migne PL. 159, 465 ff.